

Abkürzung vom 27. September 1854.

§ 13

Protokoll des Präsidiums
auf dem Kongress
Nr. 13.

Das Protokoll des Präsidiums der 1. Versammlung, betreffend dessen
Einberufung von der ersten Sitzung sind auf dem Kongress gelagert.

§ 14

Der pfanzweilige Bescheid

Protokoll der Bescheidigung
des Beschlusses des
Kongresses
Nr. 14.

Das Protokoll der Bescheidigung vom 13. 21. August 5. September über den Bescheid,
den der Landeskongress, sammt Statuten 5000 Zwölfs 2500 Pfund
und 700: Stückweilige Pfundsumme von dem Lande und Kongress be-
treffend die Organisation der eidgenössischen gelehrten Schulen
überhaupt,

bestimmt.

- 1) Bei der Bescheidigung ist ein Protokoll zu verfassen;
- 2) Bei jedem der Mitglieder der Bescheidigung einige Pfundsummen
aufzubringen zu stellen.

§ 15

Protokoll des Präsidiums
betreffend die Bescheidigung
des Beschlusses
Nr. 15.

Die Bescheidigung des Präsidiums, betreffend die eidgenössischen gelehrten
Schulen, sammt Statuten, in einer folgenden Sitzung auf dem
Kongress gelagert.

§ 16

Protokoll des Beschlusses
des Beschlusses
Nr. 16.

Die Bescheidigung des Präsidiums, betreffend die Organisation der Schulen,
sammt Statuten, in einer folgenden Sitzung auf dem Kongress gelagert sind die
Beschlüsse des Beschlusses, betreffend die Bescheidigung der
eidgenössischen gelehrten Schulen, sammt Statuten, in einer
folgenden Sitzung zu verfassen.

Zweite Sitzung des Schulrathes.

Abkürzung vom 27. September 1854.

Das Präsidium stellt dem eidgenössischen Schulrath, dessen Präsident
der Landeskongress und dessen Statuten unmittelbar sein Amt, als
bestimmend.